Abwägung

der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, öffentlicher Planungsträger, berufsständigen Interessenvertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, sonstigen Träger öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und Nachbargemeinden gemäß § 20 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz am Entwurf der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Zittau (Gehölzschutzsatzung)

- in der Fassung vom 18.11.2021, Auslegung im Zeitraum vom 18.11.2021 bis 31.12.2021

Kurzzeichen der Abwägung

- **Z** = Zustimmung (ausdrückliche Zustimmung, bzw. keine Bedenken und Anregungen)
- **K** = Kenntnisnahme, keine Abwägung erforderlich
- **TB** = teilweise Berücksichtigung der Anregungen, Bedenken, Argumentation
- **BB** = Anregung/Hinweis ist bzw. wird berücksichtigt, Bedenken konnten ausgeräumt werden
- **NB** = Nicht berücksichtigte Bedenken, Hinweise und Anregungen

ldf. Nr.	Absender Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsergebnis	Kürzel
1	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 11.11.2021	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	К
	Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als Träger öffentlicher Belange. Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange - Fluglärm - Anlagensicherheit / Störfallvorsorge - natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz und Fischerei und - Geologie		
	Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Die durch uns zu vertretenden öffentlichen Belange sind von der Gehölzschutzsatzung der Stadt Zittau nicht berührt. Dem Satzungsentwurf stehen demnach von hier aus keine Bedenken entgegen.		
2	Ontras Gastransport GmbH Stellungnahme vom 01.12.2021	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis	К
	Bezugnehmend auf Ihre Anfrage, erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für den folgenden Anlagenbetreiber: ONTRAS Gastransport GmbH.		

	Im angefragten Gültigkeitsbereich der genannten Satzung befinden sich Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen Die Schutzstreifen werden durch den o.g. Betreiber von Bewuchs freigehalten, wenn dieser den Bestand oder Betrieb der o.g. Anlagen beeinträchtigt oder gefährdet. (gemäß §9 Abs. 2 SächsNatSchG)		
3	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien Stellungnahme vom 10.11.2021 Aus Sicht der Regionalplanung bestehen zur vorgelegten Gehölzschutzsatzung der Großen Kreisstadt Zittau keine Bedenken.	Keine Bedenken / Anregungen	z
4	Stellungnahme vom 09.12.2021 Zu der genannten Satzung teilen wir Ihnen für den Trinkwasserversorgungsbereich der SOWAG mbH und als Betreiber der Abwasseranlagen des Abwasserzweckverbandes "Untere Mandau" folgendes mit: Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Trink- und Abwasseranlagen unserer Zuständigkeit. Sollte aufgrund der Errichtung, Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, Ersatzpflanzungen erforderlich werden, so sind diese entsprechend dem Regelwerk der DVGW GW 125 auszuführen. Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände zur vorliegenden Gehölzschutzsatzung.	Keine Bedenken /Anregungen	Z

5	Grüne Liga Sachsen e.V. Stellungnahme vom 14.12.2021 Wir bedanken uns für die Einbeziehung gemäß § 33 SächsNatSchG und äußern uns mit folgender Stellungnahme: Zu dem vorgestellten Satzungsentwurf auf dem Gebiet der Stadt Zittau haben wir keine ergänzenden Hinweise, auch bestehen keine Einwände.	Keine Bedenken / Anregungen	Z
6	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. Stellungnahme vom 07.12.2021		
6.1	Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. setzt sich seit seiner Gründung für den Baumschutz in Sachsen ein und begrüßt ausdrücklich die Aufstellung von kommunalen Satzungen zum Schutz von Gehölzen. Wir bitten Sie unbedingt § 2 Schutzgegenstand dahingehend zu überarbeiten, dass der Mindeststammumfang herabgesetzt wird. Laubund Nadelbäume sind nach unserer Sicht bereits mit einem Stammumfang von 50 Zentimetern in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden schutzwürdig.	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Die Festlegung, dass der Schutzgegenstand nach § 2, Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betrifft wird belassen. Es handelt sich um Abmaße, welche von der Verwaltung frei in ihrer Ausgestaltung festgelegt werden können. Bei dieser Festsetzung wurde sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Zusätzlich stellt die zukünftige Unterschutzstellung aller Laub- und Nadelbäumen mit eine Mindeststammumfang ab 100 cm, außer die in § 2 Abs. 3 genannten Ausnahmen, einen deutlichen Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung dar. Aufgrund Personal- und kostentechnischer Ausstattung ist es nicht möglich diese Vorgabe noch weiter abzustufen. Sollte sich zukünftig zeigen, dass diese Festsetzung in der Praxis nicht mehr praktikabel ist, wird eine Anpassung geprüft.	NB
6.2	In Ergänzung zu §10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen, hier Aufnahme folgender Passage: Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Die Anregung, dass Ersatzpflanzungen innerhalb eines Jahres nach der Fällung durchzuführen sind wäre in der	NB

	Beseitigung des geschützten Gehölzes durchzuführen. Sollte die Ersatzpflanzung zu Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen sein, ist sie zu wiederholen.	Praxis durch die starre Fristenregelung nicht realisierbar, da die Unwägbarkeiten bspw. durch Bauverzug für eine Verwaltung nicht abschätzbar sind. Bei Fällungen, welche beispielsweise aufgrund von Bauanträgen genehmigt werden, kann erst nach Fertigstellung des Baus eine Ersatzpflanzung erfolgen. Diese werden in der Regel nicht innerhalb eines Jahres realisiert. Mit einem internen Wiedervorlagesystem wird die Durchführung der Ersatzpflanzungen überprüft.	
6.3	Darüber hinaus sehen wir in folgenden Paragraph Ergänzungsbedarf: §5 Verbote, hier Aufnahme des Verbotstatbestandes: - Absenkung des Grundwassers oder Anstauung im Zuge von Baumaßnahmen	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Im § 5 Abs. 1 werden im Allgemeinen alle Handlungen verboten welche zum Absterben, zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des Aufbaus des Baumes führen können. Das genannte Szenario ist damit beinhaltet. Eine explizite Nennung in § 5 Abs. 2 ist nicht notwendig, da dieser Absatz nur beispielhaft die häufigsten Verbotstatbestände nennt.	NB
7	Landestalsperrenverwaltung Sachsen Stellungnahme vom 20.12.2021 Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen als Gewässerunterhaltungslastträger der Gewässer I. Ordnung nimmt wie folgt Stellung: Der o. g. Planabschnitt liegt direkt an den Fließgewässern I. Ordnung (Mandau und Lausitzer Neiße) sowie an Grenzgewässern und beinhaltet u. a. die zugehörigen Gewässerrandstreifen. Somit werden die Belange der Landestalsperrenverwaltung Sachsen - Betrieb Spree/Neiße - als Gewässerunterhaltungslastträger des Gewässers I. Ordnung und Zuständiger für den Hochwasserschutz berührt.		

	Nach Durchsicht des vorgelegten digitalen Satzungsentwurfes sind uns folgende Punkte aufgefallen. Wir bitten um Beachtung bzw. Ergänzung unserer Hinweise:		
7.1	Zu § 5 Verbote: (3) Nicht unter die Verbote fallen Maßnahmen c) zur Herstellung und Erhaltung des Lichtraumprofils und der Verkehrssicherheit an Wegen, Straßen, Beleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, d) zur Pflege und Sicherung von Wasserläufen, Hinweise LTV: Auch an den Fließgewässern bedarf es einer Unterhaltung des "Lichtraumprofiles" zur Erhaltung des möglichst schadlosen Hochwasserabflusses (Beseitigung von Abflusshindernissen), zur Sicherung/Erhaltung der Hochwasserschutzanlagen und des Hochwasserschutzes, der Uferstabilität und der zu den Anlagen und Gewässer zugehörigen Beschilderung, Verkehrszeichen, Verteidigungswegen	Anregung/Hinweis wird berücksichtigt Im § 5 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c wird der Wortlaut "Fließgewässer" ergänzt.	BB
7.2	Zu § 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen (2) Ersatzpflanzungen sind zeitnah auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis Aufgrund von §10 Abs. 2 Satz 2 besteht keine zwingende Verpflichtung Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück vorzunehmen vor allem wenn es dazu weitere gesetzliche Vorgaben gibt. Zusätzlich ist in § 2 Abs. 3 Nr. 4 geregelt, dass Gehölze	К
	Hinweise LTV: Pflanzungen in Gewässerrandstreifen und amtlich festgesetzten Hochwasserüberschwemmungsgebieten sind mit dem Gewässerunterhaltungslastträger vorher abzustimmen (SächsWG § 73). Es sind nur standortgerechte, gebietsheimische (Ufer-)Gehölze	auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG vom Schutz der Satzung ausgenommen sind und aufgrund dessen auch keine Auflagen für Ersatzpflanzungen entstehen.	

	zu verwenden (hohe Überflutungsresistenz). Es ist sicherzustellen, dass Pflanzungen keine Abflusshindernisse bilden. Auf Hochwasserschutzdeichen/Anlagen sowie den dazugehörigen Schutzstreifen wirken sich Pflanzungen negativ auf den öffentlichen Hochwasserschutz aus und sind somit untersagt (siehe auch SächsWG § 81).		
8	NABU Landesverband Sachsen e.V. Stellungnahme vom 15.12.2021		
8.1	Geschützt werden sollen laut vorliegender Satzung Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm gemessen in einem Meter über dem Erdboden. Das ist eindeutig zu viel und wir bitten dies zu prüfen. In Satzungen anderer Kommunen bewegen sich die Zahlen zwischen 30 cm und 80 cm Umfang. Hinzu kommt, dass einige Gehölze einen Umfang von 100 cm gar nicht oder nur sehr langsam erreichen. Dies gilt bspw. Für Eibe, Mehlbeere, Weißdorn, Rotdorn, Schwarzdorn, Stechpalme und Feldahorn.	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Die Festlegung, dass der Schutzgegenstand nach § 2, Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betrifft wird belassen. Es handelt sich um Abmaße, welche von der Verwaltung frei in ihrer Ausgestaltung festgelegt werden können. Bei dieser Festsetzung wurde sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Zusätzlich stellt die zukünftige Unterschutzstellung aller Laub- und Nadelbäumen mit eine Mindeststammumfang ab 100 cm, außer die in § 2 Abs. 3 genannten Ausnahmen, einen deutlichen Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung dar. Aufgrund Personal- und kostentechnischer Ausstattung ist es nicht möglich diese Vorgabe noch weiter abzustufen. Sollte sich zukünftig zeigen, dass diese Festsetzung in der Praxis nicht mehr praktikabel ist, wird eine Anpassung geprüft.	NB
8.2	Für die Hecken sollte die Höhenbegrenzung wegfallen und auf eine Länge von 10 m im Innenbereich und 5 m im Außenbereich abgestellt werden.	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Der Vorschlag zur Unterscheidung der Hecken nach Innen- und Außenbereich ist in der Praxis nicht praktikabel und bei der Bearbeitung der Anträge schwer	NB

	Im Fazit lehnt der NABU Sachsen die Satzung in der vorliegenden Fassung ab.	realisierbar, da weitere Fachbereiche der Verwaltung in den Entscheidungsprozess einzubeziehen wären. Die Höhenbegrenzung bleibt bestehen. Bei der Festsetzung wurde sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Zusätzlich sollte die Umsetzung und Kontrolle der Festsetzungen auch realisierbar sein.	
9	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Stellungnahme vom 16.12.2021 Wir begrüßen die Einführung einer Baumschutzsatzung auf Grundlage der Änderung des SächsNatSchG, das nunmehr wieder einen umfassenden kommunalen Gehölzbestandsschutz zulässt. Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:		
9.1	§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 (Schutzgegenstand) 2. Laubbäume mit einem Stammumfäng von 100 30 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden, 3. Nadelbäume mit einem Stammumfäng von 100 30 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden, 4. Obstbäume mit einem Stammumtäng von 100 30 Zentimetem, gemessen in einer Höhe von 1,00 Meter über dem Erdboden, Begründung: Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen Laub-, Nadel- und Obstbäume erst ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Durch die Streichung des 5 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wurde der Anwendungsbereich für kommunale Gehölzschutzsatzungen erweitert, um den Kommunen wieder	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Die Festlegung, dass der Schutzgegenstand nach § 2, Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betrifft wird belassen. Es handelt sich um Abmaße, welche von der Verwaltung frei in ihrer Ausgestaltung festgelegt werden können. Bei dieser Festsetzung wurde sich an den örtlichen Gegebenheiten orientiert. Zusätzlich stellt die zukünftige Unterschutzstellung aller Laub- und Nadelbäumen mit eine Mindeststammumfang ab 100 cm, außer die in § 2 Abs. 3 genannten Ausnahmen, einen deutlichen Mehraufwand bei der Antragsbearbeitung dar. Aufgrund Personal- und kostentechnischer Ausstattung ist es nicht möglich diese Vorgabe noch weiter abzustufen.	NB

ein wirksames Instrument zum Schutz des Stadtgrüns zur Verfügung zu stellen.

Offenbar möchte die Stadt Zittau diesen Bestrebungen des Landesgesetzgebers zum verbesserten Baumschutz nachkommen, wenn sie überhaupt tätig wird und eine Gehölzschutzsatzung erarbeitet. Dann ist allerdings fraglich, warum der geplante Schutzgegenstand nur geringfügig über das hinausgeht, was bereits vor der Änderung des SächsNatSchG an Baumschutz möglich war. Ab 100 cm Stammumfang könnten Laubbäume bereits vor der Gesetzesnovelle zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden, sodass hier keinerlei Verbesserung eingetreten ist. Zwar sind Obst- und Nadelbäume nunmehr überhaupt erfasst, allerdings greift der Schutz auch hier ab einem Umfang von 100 cm erst sehr spät. Für einen frühzeitigeren Schutz der Bestandsbäume sprechen neben Aspekten des Natur- und Landschaftsschutzes auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung und des Klimaschutzes. So haben Bäume bereits deutlich unter 100 cm Stammumfang eine relevante Luftreinhalteund Luftfilterfunktion gegen Schadstoffe (z.B. durch Verkehrsemissionen) sowie Schatten— und Kühlungsfunktion, sodass sie das Mikroklima messbar absenken und damit dem Aufheizungseffekt der zunehmenden Flächenversiegelung entgegenwirken. Ein wirksamer Schutz des Gehölzbestandes ist außerdem zur Minderung des anthropogenen Klimawandels unerlässlich und sollte daher möglichst weitreichend sein. Bäume leisten einen wichtigen Klimaschutzbeitrag, indem sie Kohlenstoffdioxid (C02) aus der Luft aufnehmen und den Kohlenstoff in ihrem Holz binden. Diese ökologischen Vorteile von Bäumen fallen schon bei einem deutlich geringeren Stammumfang als 100 cm ins Gewicht. Das gesellschaftliche Bewusstsein für die gewichtige Bedeutung der Bäume beim Umwelt- und Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller ist es allerdings, bereits bestehende Bäumbestände effektiv zu schützen. Wenn Baumfällungen unter 100 cm

Sollte sich zukünftig zeigen, dass diese Festsetzung in der Praxis nicht mehr praktikabel ist, wird eine Anpassung geprüft.

	Stammumfang ohne Genehmigung und Ersatzpflanzung vorgenommen		
	werden dürfen, fördert man damit eine Entwicklung hin zu abnehmenden		
	Baumbeständen. Greift der Baumschutz erst so spät, besteht außerdem		
	die Gefahr, dass vermehrt (zulässige) Fällungen kurz vor Erreichen des		
	Stammumfangs von 100 cm durchgeführt werden, um "vorsorglich"		
	etwaige bürokratische Hürden zu umgehen. Dieser Effekt wäre bei einem		
	sehr frühzeitigen Greifen der Gehölzschutzsatzung wohl weitestgehend		
	vermeidbar. Nicht zuletzt die landesgesetzgeberischen Bestrebungen		
	zeigen, dass auch in Sachsen bereits heute ein deutlich höheres		
	Schutzniveau als das von der Stadt Zittau angeregte erforderlich ist.		
	Zudem führt ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis ja		
	nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall,		
	sondern lediglich dazu, dass die Stadt eine Prüfungsbefugnis bekommt.		
	Gerade diese zusätzliche Kontrolle bietet der Stadt ein effektives		
	Instrument im kommunalen Umwelt- und Klimaschutz und sollte daher		
	ausgeschöpft werden.Um der Zielbestimmung der Satzung zu		
	entsprechen und ein faktisches Leerlaufen des Gehölzschutzes zu		
	vermeiden, fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2		
	Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3, Nr.4 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang.		
	Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen anderer		
	sächsischer Städte greifen ab einem Stammumfang von 30 cm, sodass		
	wir diesen Wert für angemessen erachten.		
9.2	§ 4 Abs. 1 Satz 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)	Anregung/Hinweis wird berücksichtigt	ВВ
	"Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder		
	Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen"		
	Begründung:		

	Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.		
9.3	§ 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen) Der Antrag auf Befreiung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, eine Lageplan, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten. Begründung: Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 (Verfahren Zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6) verwiesen wird, der ebenfalls regelt, welche Antragsunterlagen gefordert werden. Zudem besteht hier ein rechtlicher Widerspruch, da in § 8 Abs. 1 Satz 2 anders als in § 7Abs. 1 Satz 2 auch der Fällgrund gefordert wird und der Antrag in §7 Abs. 1 Satz 2 anders als in § 8 Abs. 1 Satz 2 auch eine Maßnahmenbeschreibung enthalten muss. Da allerdings die Verweisung für Befreiungsanträge in § 9 Abs. 1 auf § 8 Abs. 1 für Ausnahmeanträge besteht, müssten beide Anträge die gleichen Anhänge enthalten, also wortgleich sein (s. dazu sogleich unter 4.).	Anregung/Hinweis wird berücksichtigt	ВВ

9.4	§ 8 Abs. 1 Satz 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)	Anregung/Hinweis wird berücksichtigt	ВВ
	"Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung und Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstückes bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, den Fällgrund, den Artnamen und die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1 enthalten.		
	Begründung: Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist neben einer Begründung des Antragsgrundes erst einmal die Maßnahmenbeschreibung unerlässlich. Diese wird auch in § 7 Abs. 1 Satz 2 genannt, sodass sie an dieser Stelle wohl unbeabsichtigt vergessen wurde aufzuzählen. Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde hier schnell handeln kann. Dass Ortsbesichtigungen durch die Stadt per se erwünscht sind, geht aus § 8 Abs. 2 hervor. Die zusätzlichen Angaben bereits im Antrag erleichtern und beschleunigen somit die ohnehin geplante Arbeit der Stadt.		
9.5	§ 10 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 8 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)		
9.5.1	(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung oder angemessenen Ersatzzahlung verpflichtet, wenn ()"	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen § 29 Abs. 2 Satz BNatSchG besagt: "Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur	NB

Begründung:

Begründung.

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen der Regelung des Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden". Damit ist die Formulierung im § 10 Abs. 1 der Gehölzschutzsatzung ist korrekt und orientiert sich am höherrangigen Recht.

9.5.2 (4) Die Ersatzpflanzung ist in der Regel zeitnah zur Fällung vorzunehmen, spätestens innerhalb der Pflanzperiode im Herbst, die der Beseitigung als nächste folgt. Wachsen die gepflanzten Gehölze nicht an (..).

Wir fordern die Einfügung des Satzes in § 10 Abs. 4. Damit wird sichergestellt, dass die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres vorgenommen wird, vorzugsweise in dem Zeitraum, wo die Pflanze witterungsmäßig beste Voraussetzungen zum Anwachsen hat.

Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen

Die Anregung, dass Ersatzpflanzungen innerhalb eines Jahres nach der Fällung durchzuführen sind wäre in der Praxis durch die starre Fristenregelung nicht realisierbar, da die Unwägbarkeiten bspw. durch Bauverzug für eine Verwaltung nicht abschätzbar sind.
Bei Fällungen, welche beispielsweise aufgrund von

Bei Fällungen, welche beispielsweise aufgrund von Bauanträgen genehmigt werden, kann erst nach Fertigstellung des Baus eine Ersatzpflanzung erfolgen. Diese werden in der Regel nicht innerhalb eines Jahres realisiert. Mit einem internen Wiedervorlagesystem wird die Durchführung der Ersatzpflanzungen überprüft.

(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund Beschädigungen (...), beseitigt werden kann die Stadt den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten

Begründung:

9.5.3

In Abs. 8 ("kann") sehen wir einen Widerspruch zu § 10 Abs. 4, nach dem die Ersatzpflanzungen zu wiederholen "sind". Daher fordern wir die Streichung des Absatzes. Die Verpflichtung zur Wiederholung der Ersatzpflanzung sollte wie in § 10 Abs. 7 Satz 1 auch dem Verursacher auferlegt werden. Andernfalls müsste wegen § 10 Abs. 4 die Stadt selbst

Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen

Der Absatz 8 des § 10 wurde missverständlich interpretiert. Dabei handelt es sich nicht wie angenommen, um die mögliche Wiederholung von Ersatzpflanzungen. Vielmehr bezieht sich der Absatz auf Schadenfälle die bspw. durch einen Unfallschaden an einem städtischen Baum entstehen. Die Stadt ist demnach dazu berechtigt, den Verursacher innerhalb von 3 Jahren eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung aufzuerlegen, wenn der durch den Unfall beschädigte

NB

NB

	die Wiederholungspfla was wohl nicht in ihre	_	•	einschließl	ich Koster	ntragung),), Baum beseitigt werden muss. Dabei ist von der Stadt zu prüfen, ob der Verlust der Vitalität des Baumes tatsächlich aus der Beschädigung des Unfalls stammt. Die "kann" Formulierung ist deshalb korrekt.		
5	Anlage 1 zu § 10 (Rich	T		T	T		Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen		
	Stammumfang bei	30-60	61-90	91-150	151-	>220	Die Erhöhung der Anzahl an zu leistenden		
	Bestandsminderung Anzahl und Klasse	cm 5xA	cm 5xB	5xC	220 5xD	cm 5xE	Ersatzpflanzungen ist unverhältnismäßig und für die Bürger sowohl kostentechnisch als auch platztechnisch nicht realisierbar. Die Bürger sollen ihren Fokus		
	des Ersatzes						stattdessen auf qualitativ hochwertige Ersatzpflanzungen		
	Begründung: Der Umfang der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen in Anlage 1 zu § 10 ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes unzureichend. Bäume leisten einen bedeutenden Beitrag zur Verminderung des Klimawandels						legen.		
	sowie zur Verbesserung des Mikroklimas und der Luftqualität (siehe bereits ausführlich unter 1.). Ersatzpflanzungen sollten, damit sie ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen, durch gleichwertige Bäume erfolgen. In								
	dem vorliegenden Satzungsentwurf sind aber sowohl die Anzahl als auch die Pflanzengröße für Ersatzpflanzungen nicht annähernd gleichwertig.								
Daher fordern wir entsprechend obiger Tabelle, die Anzahl und Stammgröße der Ersatzbepflanzungen zu erhöhen, um wenigstens in absehbarer Zukunft eine ähnliche Ökosystemleistung und Klimabeitrag erzielen wie der Abgang. Außerdem sollte für Eingriffe ohne									
	Genehmigung die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen das Doppelte betragen, um eine präventive Wirkung zu erzielen. Für natürliche Abgänge kann die Anzahl deutlich verringert werden.								
natürliche Abgänge kann die Anzahl deutlich verringert werden. Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.									

10	Landratsamt Görlitz - Umweltamt		
	Stellungnahme vom 14.01.2022		
	Das Umweltamt des Landratsamtes gibt zu dem Satzungsentwurf der Stadt Zittau folgenden Hinweis: Das Vorhaben der Stadt Zittau die Belange des Baumschutzes auf dem Gebiet der Stadt Zittau inklusive der dazu gehörigen Ortsteile einheitlich zu regeln wird durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Görlitz ausdrücklich begrüßt. Der vorliegende Satzungstext verstößt jedoch im § 8 Abs. 3 gegen § 19 Abs. 3 SächsNatSchG und damit höherrangiges Recht. Zusätzliche Stellungnahme vom 08.02.2022		
10.1	Der vorliegende Satzungstext verstößt jedoch im § 8 Abs. 3 gegen	Anregung/Hinweis wird berücksichtigt	ВВ
	höherrangiges Recht und zwar gegen § 19 Abs. 3 SächsNatSchG.		
		Die Formulierung wird wie folgt abgeändert:	
	Grundlage für den Schutzgegenstand der - Baumschutzsatzung – ist die		
	Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29	<u>Die Stadt hat mittels Bescheid die Wirkung der</u>	
	BNatSchG in Verbindung mit § 19 SächsNatSchG.	Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis	
		30. September auszusetzen bzw. sie auf die Zeit vom 1.	
	Im § 19 Abs. 3 SächsNatSchG ist festgelegt "Über den Antrag auf	Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen.	
	Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles	Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5	
	entscheidet die Behörde innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des	Satz 2 BNatSchG gegeben sind oder wenn die	
	Antrages. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der	Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67	
	Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Das	BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis	
	Genehmigungsverfahren ist kostenfrei. Die Regelungen dieses Absatzes	30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu	
	gelten nicht für eine gleichzeitig erforderliche Befreiung nach § 67	setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) vorliegen und	
	BNatSchG und § 39 von artenschutzrechtlichen Vorschriften."	zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der	
		Maßnahme gegeben sind. Die Voraussetzungen nach Satz	
		2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden.	

	In diesem Kontext ist der Satz 1 von § 8 Abs. 3 Baumschutzsatzung dahingehend zu interpretieren, dass die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung in der Zeit vom 1. März bis 30. Oktober auszusetzen, also nicht zu entscheiden ist. Diese Verfahrensweise steht der Vorgabe des §19 Abs. 3 SächsNatSchG entgegen, wonach innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt.	Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Damit wird dem Einwand entsprochen, dass die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der Zeit vom 01. März – 30. September nicht vollständig ausgesetzt wird, sondern das innerhalb des Zeitraumes weiterhin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, welche aber eine Nebenstimmung über den Fällzeitraum enthalten wird.	
10.2	Zudem ist nachfolgend die Einschränkung des § 39 BNatSchG lediglich auf Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unzulässig, da die Festlegungen nach § 19 Abs. 3 SächsNatSchG die gesamten allgemeinen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 BNatSchG umfassen.	Nicht berücksichtige Bedenken, Anregungen Im § 19 Abs. 3 SächsNatSchG wird nicht der Bezug zum § 39 BNatSchG gefasst, sondern zum § 39 SächsNatSchG. Eine Unzulässigkeit liegt nicht vor.	NB